

§. 110.

Alles dienstlos werdende Gesinde ist in der Regel sofort an den Ort seiner Heimath zurückzuweisen, wenn es ausserhalb desselben in Diensten gestanden hat.

§. 111.

Das Zurückbleiben des dienstlos werdenden, am Orte nicht einheimischen Gesindes, um auf anderweiten Dienst zu warten, oder auf andere Art sich datselbst zu ernähren, ist nur ausnahmsweise zu gestatten, und bei der zu ertheilenden desfalligen Erlaubniß hauptsächlich auf folgende Umstände zu sehen:

- 1) aus welchen Gründen das Gesinde ausser Dienst gekommen, ob die Schuld davon ihm selbst beizumessen sei oder nicht;
- 2) welches Zeugniß ihm von seinen früheren Dienstherrn, namentlich von dem letzten ertheilt worden?
- 3) ob es für die nächste Zukunft eigne Subsistenzmittel nachzuweisen habe?
- 4) ob in dem Orte Aussicht zu baldiger Erlangung eines anderweiten Dienstes vorhanden sei?
- 5) ob dasselbe in seiner Heimath Eltern, oder andere Anverwandte habe, welche für den Dienstboten sorgen können, oder nicht?
- 6) ob das Gesinde eigne Fertigkeiten in irgend einer Gattung von Gewerbe oder Handthierung besitze, welche ihm sein Fortkommen ausser Dienst mit Grunde erwarten lassen.

§. 112.

Die Erlaubniß zum dienstlosen Aufenthalte eines Gesindes an einem Orte, der nicht seine Heimath ist, darf immer nur auf bestimmte Zeit, nach Ermessen der Umstände durch die Obrigkeit ertheilt werden, nach deren Ablauf wieder um Verlängerung nachzusuchen ist.

Wer dienstloses Gesinde ohne obrigkeitliche Erlaubniß oder auf längere Zeit, als die Obrigkeit dessen Aufenthalt im Orte genehmiget hat, beherberget, wird mit einer Geldbuße von Fünf bis Zehen Thälern oder mit verhältnißmäßiger Besängnißstrafe belegt.

§. 113.

Das dienstlos sich aufhaltende Gesinde muß sich zu gewissen, ihm gleich bei Ertheilung der Erlaubniß zum temporären Aufenthalte im Voraus zu bestimmenden Zeiträumen und jedenfalls bei der nachzusuchenden Verlängerung dieser Erlaubniß bei der Polizeibehörde des Orts persönlich stellen, über sein Gewerbe, Thun und Treiben ausweisen und überhaupt alle von der Obrigkeit erfordereten Nachweisungen geben.